

Bögte und andre Beamte, die mit der Hebung der Schatzgefälle zu thun hatten, auch hier steuerfrei waren ¹⁶⁷⁾. Übrigens ist das Personal auf den gräflichen Amthäusern, wie wir noch sehen werden, wenig zahlreich gewesen.

II. Veranlagung und Erhebung des Schatzes.

Welchen Charakter hatte der Schatz? War er eine Grund-, Gebäude- oder Vermögenssteuer, eine Real- oder Personallast? Die Frage läßt sich nicht ohne weiteres einheitlich beantworten. Nach festen Grundsätzen ist man hier augenscheinlich nicht vorgegangen. Der Landesherr suchte eben jeden, den er „schützte“, über den er Macht hatte, in irgend einer Form zur Steuer heranzuziehen. Zudem fließen die Nachrichten über Steuerfuß, Erhebungsform u. ä. bei der ordentlichen, altgewohnten Abgabe naturgemäß ungleich spärlicher als bei den außerordentlichen, mit den Landständen vereinbarten Steuern.

Am nächsten lag eine Grundsteuer, indem ja fast alle Unterthanen mit irgend welchem Grundbesitz ausgestattet waren, sei es mit eigenem oder in irgend einer Leihform.

Mehrfach findet sich nun auch die Bestimmung, daß quilibet mansus, oder auch de qualibet terra ¹⁶⁸⁾ so und so viel zu Bogtei giebt. Wenn einmal von einem Viertel Landes 1 Mark als Bogteiabgabe gezahlt wird ¹⁶⁹⁾, in einem andern Falle ¹⁷⁰⁾ von 7 güt in Ursten, deren Bogtei der

¹⁶⁷⁾ Das „Winsener Schatzregister“ von 1450 (herausg. von Meyer, Pastor in St. Dionys, Lüneburg 1891), das im wesentlichen nur landständische Steuern betrifft (eyn gemeyne landbede S. 1; gemeyne landschat S. 112; vgl. dagegen S. 59 und den Abschnitt S. 44–59) zeigt mehrfach Bögte (S. 29, 42, 99) und den Verfasser des Registers (S. 80, 81) ohne Ansat. Vgl. außer diesem lehrreichen Schatzregister die Angaben über einen Landessteuerfuß im Osnabrückischen aus der Mitte des 14. Jahrh. (Mitt. Hist. V. f. Osnabr. II, 347) und dazu Stüve (ebda VI, 333–50). — ¹⁶⁸⁾ UB. III, 5; Verd. Geschqu. II, 86 (1269). — v. Hodenberg, Stader Kopiar 69. — ¹⁶⁹⁾ UB. V, 110 von 1384. — ¹⁷⁰⁾ Brem. UB. III, 200.